

## Stellungnahme(n) (Stand: 17.09.2020)

Sie betrachten: Westlich Ronsdorfer Straße (02/016) (alt:5776/015)  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 20.02.2019 - 02.04.2019

Behörde:	<b>Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53</b> Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	02.04.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 21.03.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-70/2019-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 02/016 westl. Ronsdorfer Straße</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 20.02.2019, Az: -</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen den Bebauungsplan bestehen, soweit erkennbar, aus Sicht des zivilen Luftverkehrs keine Bedenken. Aus Hindernisgründen (§§ 12 – 17 LuftVG) besteht im Plangebiet erst ab einer Bauhöhe von 100 m über Grund (§ 14 Abs. 1 LuftVG) das Erfordernis einer luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Das Plangebiet befindet sich unter dem früheren Anflugsektor der Landebahn 33 des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Aufgrund der dauerhaften Aufgabe dieser Landebahn durch die Flughafen Düsseldorf GmbH, habe ich mit Allgemeinverfügung vom 16.11.2018 die zustimmungspflichtigen Bauhöhen des Bauschutzbereichs gem. § 13 i.V.m. § 12 LuftVG angepasst. Im Ergebnis dieser Anpassung, gelten für das Plangebiet nur mehr die allgemeinen Beschränkungen für Luftfahrthindernisse gem. § 14 LuftVG und keine weitergehenden Beschränkungen des Bauschutzbereichs. Insofern ist die nachrichtliche Übernahme des Bauschutzbereichs entbehrlich. Aus Gründen des Anlagenschutzes von Flugsicherungsanlagen (§ 18 LuftVG) besteht im Plangebiet zum jetzigen Zeitpunkt das Erfordernis einer entsprechenden Prüfung, wenn eine Bauhöhe von 24 m über Grund überschritten wird.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Luftreinhalteplanung SG 53.01: Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan Nr. 02/016 wurden aus Sicht</p>

der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3.

Der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 13.02.2019 ist unter Teil B Umweltbericht zu entnehmen:

„Das Kapitel Umweltbelange wird nach Durchführung der § 4 (2) BauGB Beteiligung erstellt.“

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung, sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Land-Use-Planning SG 53.01:

Mit dem Bebauungsplan BPL Nr. 02/016 – westl. Ronsdorfer Straße sollen gewerbliche und industrielle Flächen entwickelt werden. Planungsrechtlich ist die Ansiedlung von Betriebsbereichen, die unter die Störfallverordnung fallen, in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers). Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen

Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplan-verfahren

Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

[http://www.kasbmu.de/publikationen/andere/Gutachten\\_Bauleitplanung.pdf](http://www.kasbmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf)

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG:

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten der Düssel, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)  
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)  
Herr Hoge, Tel. 0211/475-2941, E-Mail: wilm.hoge@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)  
Herr Wucherpfennig, Tel. 0211/475-9185, E-Mail: christian.wucherpfennig@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)  
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html)

Im Auftrag  
gez.  
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-